

18.2.2025 - [Gesetzgebung](#)

Bundesrat billigt Mutterschutzanpassungsgesetz

Am 14.2.2025 hat das *Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)* den Bundesrat passiert. Dieser hatte am 5.7.2024 in einer EntschlieÙung an die Bundesregierung das Eingreifen des Mutterschutzes deutlich vor der 20. Woche gefordert. Dadurch könne verhindert werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt **unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz** aussetzen. Bei Mutterschutz, der zeitlich über eine Krankschreibung hinausginge, entfielen so das Abrutschen in den Krankengeldbezug, hatten die Länder argumentiert.

Da im Bundesrat kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wurde und die **Länder das Gesetz somit gebilligt** haben, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 1.6.2025 in Kraft.

Fehlgeburten ab der 13. Woche

Nach der Entbindung gilt für Mütter eine achtwöchige Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten dürfen. Frauen, die ihr Kind **vor der 24. Schwangerschaftswoche** durch eine Fehlgeburt verloren haben, stand dieser Mutterschutz nach bisheriger Rechtslage nicht zu.

Die Neuregelung sieht bei Fehlgeburten einen Mutterschutz **ab der 13. Schwangerschaftswoche** vor. Dieser ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt. Ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt sie bis zu zwei Wochen, ab der 17. bis zu sechs Wochen und ab der 20. bis zu acht Wochen. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Änderungen in anderen Gesetzen dienen der **Gleichbehandlung von Frauen**, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes erwerbstätig sind und für die mutterschutzrechtliche Sonderregelungen bereits gelten (Bundesbeamtinnen, Soldatinnen, Selbständige).

